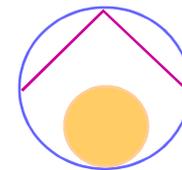


**Herzlich willkommen
zum PriMa-Anlass vom
13. September 2017**



Programm

19.30 – 19.40	Begrüssung Rückblick
19.40 – 20.00	Referat von Frau Brigitte Oser, KESB Oberaargau Fallbeispiel aus der praktischen Arbeit von Privaten Mandatstragenden.
20.00 – 20.15	Fragerunde / Austausch
20.15 – 20.30	Referat von Herrn Beat Geissbühler, KESB Emmental Was muss ich zu Beginn des Mandates bei finanziellen Aufgaben beachten?
20.30 – 20.45	Fragerunde / Austausch
20.45 – 21.00	Beantworten der eingeschickten Fragen / Allgemeiner Austausch
21.00 – 21.10	Zusammenfassung und Ausblick
21.10 – 22.00	Kuchen, Tee und Kaffee Schluss der Veranstaltung um 22.00 Uhr

Informationsveranstaltung

für

private Mandatstragende

In Sumiswald

Vom 13.09.2017



Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Oberaargau



**Brigitte Oser, Behördenmitglied
Beatrice Schärer, Leiterin Revisorat**

- **Fallbeispiel aus der Praxis**
Beschwerde gegen den Beistand oder
Beiständin
Rechte von Klienten/Klientinnen



Fallbeispiel Manuel R.

Wichtige Vorbemerkung:



Das Fallbeispiel ist fiktiv und erfunden.

Fallbeispiel Manuel R.

Manuel R. hat eine Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 Abs. 1 i.V.m Art. 395 Abs. 1 ZGB; er ist in seiner Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt.



— Folgende Aufgaben hat der Beistand:

- Vertretung
Finanzen/Administration/Sozialversicherungen
- Vertretung im Bereich Wohnen und Gesundheit

Fallbeispiel Manuel R.

Manuel R. hatte mit 45 Jahren einen Motorradunfall und Hirnverletzungen erlitten. Dank der Rehabilitation kann er heute wieder (2 Jahre später) in einer eigenen Wohnung sein. Er ist alleinstehend und nun zu 100 % berentet. Er konnte von der Sozialhilfe (Bevorschussung) abgelöst werden und bekommt nun zur Unterstützung eine Beistandschaft. Manuel R. arbeitet in einer geschützten Werkstätte zu 50 %. Er kann keine 100 % Tätigkeit mehr ausüben, da er sehr schnell müde wird.



Fallbeispiel Manuel R.

Er bekommt zur Unterstützung einen Beistand; auf eigenen Wunsch möchte er gerne seinen ehemaligen Vermieter als Beistand. Er habe eine gute Beziehung zu ihm. Vor dem Unfall hatte er als Besitzer einer Auto-Reparaturgarage ein gutes Einkommen und war unabhängig. Da er nicht allzugut versichert war, muss er heute von einer IV-Rente mit Ergänzungsleistungen leben.



Fallbeispiel Manuel R.

Peter W. willigt ein, Beistand von Manuel R. zu werden. Die Prima-Fachstelle kann Peter W. empfehlen und er wird als Beistand eingesetzt.



Fallbeispiel Manuel R.

Stolpersteine:

Persönliche Bekanntschaft/Vor- Nachteile?

(Eltern/Geschwister/Verwandte)



- Teilen des Mandates
- Rollenklärung
- Klärung der Aufgaben (Budget)
- Informationen über die Krankheit

Fallbeispiel Manuel R.

Unterstützungen für private Mandatsträgerinnen

- Prima-Fachstelle beim Sozialdienst
- Telefonauskünfte KESB – Revisorat – Behörde – SJD
- Klärungsgespräch bei der KESB bezüglich Aufgaben etc./Anpassung der Massnahme



Fallbeispiel Manuel R.

Manuel R. ist sehr enttäuscht vom Beistand. Manuel R. berichtet, dass Peter W. ihm immer in seine Sachen dreinrede, auch werde er bespitzelt und kontrolliert. Peter W. hätte seine Post umgeleitet und nun bekäme dieser auch seine privaten Briefe. Peter W. suche ihn immer zu Hause auf und er merke schon, dass er kontrolliert werde, und der Beistand schaue, wie er lebe.

Nun hätte er die Nase voll und mache eine Beschwerde gegen den Beistand.



Fallbeispiel Manuel R.

Gemäss Art.419 ZGB muss die KESB die Beschwerde gegen den Beistand aufnehmen und Abklärungen vornehmen. Wir versuchen vorgängig, den Klienten zu motivieren mit dem Beistand zu sprechen und ev. die offenen Streitpunkte selber zu klären.

Die KESB OA nimmt mit dem Beistand Kontakt auf. Peter W. ist enttäuscht von Manuel R. Er will sofort sein Mandat aufgeben: Er hätte sich sehr eingesetzt und viele Stunden investiert. Dank sei, dass dieser sich beschwere. Das gehe ja noch, aber die Höhe sei doch, dass die KESB noch darauf eingehe.



Fallbeispiel Manuel R.

Tatsächlich ist es so, dass die KESB verpflichtet ist, auf eine Beschwerde einzugehen. (Rechtsstaat).



Uns ist es wichtig, dass die KESB zusammen mit allen Beteiligten ein Klärungsgespräch organisiert. Wie bereits ausgeführt wurde, ist es wichtig, dass die Bedürfnisse und Pflichten gegenseitig geklärt werden. Z. B. kann abgemacht werden, dass die Post der Klient direkt erhält (keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit) und dieser die Rechnungen dem Beistand zustellt. Wenn der Klient nicht zuverlässig ist, können neue Abmachungen getroffen werden.

Fallbeispiel Manuel R.

Die Beschwerdepunkte werden Punkt für Punkt besprochen und gemeinsam nach Lösungen gesucht.

- Teilen des Mandates
- Übergeben des Mandates an Proma
- Neue Regelungen abmachen
- Massnahme anpassen



Fallbeispiel Manuel R.

Merkt der Beistand/die Beiständin die Schwierigkeiten frühzeitig, kann er auch Kontakt mit der Prima-Fachstelle aufnehmen und z. B. ein Klärungsgespräch zusammen mit dem Klient/Klientin verlangen.



Es ist auch möglich, mit einer Fachstelle zusammen (Pro Infirmis / Pro Senectute) ein solches Gespräch zu führen oder direkt bei der KESB ein Gespräch zu wünschen.

Fallbeispiel Manuel R.

Der Klient hat jederzeit das Recht, Auskunft über seine finanziellen Belange oder auch Auszüge (Bankkonto) zu erhalten. Der Bericht und Rechnung zu Handen der KESB sei vorgängig mit dem Klienten zu besprechen und es sei ihm Einblick in die Rechnung zu gewähren (Sofern der Klient es aufnehmen kann).

➤ Unterschrift auf Bericht und Rechnung

Der Klient hat auch Rechte auf Privatsphäre, über sein Haushaltsgeld resp. Taschengeld kann er frei verfügen.



Fallbeispiel Manuel R.

Manuel R. kann weiterhin seinen Hobby's oder sonstigen Beschäftigungen nachgehen, insofern es finanzierbar ist. Er hat das Recht, im gleichen Umfang wie vor dem Unfall, zu leben – immer vorausgesetzt, er hat die Finanzen dazu. Bei ihm ist dies nicht der Fall. Deshalb muss ihm gut aufgezeigt werden, wieviel Geld er wirklich zur «freien Verfügung» hat und wieviel Geld für Festausgaben wie Miete/Krankenkasse/Steuern gebunden ist.



Folgende Faktoren zwischen Beistand und Klient sind wichtig:

- Kommunikation
- Vertrauen
- Verständnis
- Offenheit

**Wir danken Ihnen für Ihr Engagement.
Wir sind uns bewusst, dass es neben den
schönen Momenten auch Momente gibt, die
nur mühsam sind!
DESHALB DANKE**



**PriMa-Treffen
vom 13.09.2017**

Sozialdienst Region Trachselwald

Beat Geissbühler

Leiter Revisorat/Kanzlei



Aufbau der Präsentation

- Ausgangslage
- Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)
- Art. 2, Art. 5 bis 7 VBVV
- Einlegerschutz von CHF 100'000.00 je Finanzinstitut
- Weitergehende Anlagen
- Vermögenssicherung
- Zustimmungspflichtige Bankgeschäfte
- Liquidität/Verschiebung der Gelder



Ausgangslage

- **Fall**
- Vermögen bei Mandatsbeginn
- Finanzinstitut XY AG
- Sparkonto Nr. 123456 CHF 572'000.00
- Sparkonto Nr. 856357 CHF 354'000.00
- Finanzinstitut VB AG
- Sparkonto Nr. 5824 CHF 24'000.00
- Total CHF 950'000.00



Gesetzliche Grundlage

- Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft (VBVV)



VBVV Art. 2

1 Die Vermögenswerte der verbeiständeten oder bevormundeten Person (betroffene Person) sind sicher und soweit möglich ertragsbringend anzulegen.



2 Anlagerisiken sind durch eine angemessene Diversifikation gering zu halten.

VBVV Art. 5

- Bei der Wahl der Anlage sind die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen, insbesondere das Alter, die Gesundheit, die Bedürfnisse des Lebensunterhalts, das Einkommen und das Vermögen sowie der Versicherungsschutz. Der Wille der betroffenen Person ist soweit möglich ebenfalls zu berücksichtigen.



VBVV Art. 5

- 2 Allfällige Versicherungsleistungen, insbesondere bei Altersrücktritt, Unfall, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, sind einzubeziehen.
- 3 Die Anlage ist so zu wählen, dass die Mittel für den gewöhnlichen Lebensunterhalt und für zu erwartende ausserordentliche Aufwendungen im Zeitpunkt des Bedarfs verfügbar sind, ohne dass Vermögenswerte zur Unzeit liquidiert werden müssen.



Einlegerschutz CHF 100'000.00

- Der Einleger soll vor Verlusten geschützt sein.
- Die Existenzgrundlage eines Kunden muss auch dann gewährleistet sein, wenn «seine» Bank in Konkurs geht.



Weitergehende Anlagen

- Je nach Lebenssituation der betroffenen Person können auch weitergehende Anlagen gemäss Art. 7 VBVV getätigt werden.
- Aktien
- Anlagefonds
- Vermögensverwaltung durch Bank (Achtung Anlagestrategie)



Zustimmungspflichtige Bankgeschäfte

- Transaktionen vom «gesicherten Vermögen» auf das Betriebskonto:
- Kauf/Verkauf von Wertschriften usw.
- Mit Formular «Kapitaltransfer»
- Immer Beistandsperson zusammen mit der KESB
- Je nach Art der Beistandschaft
Aufnahme/Erhöhung von Hypotheken:
schriftlicher Antrag an KESB



Anlage der Gelder - Beispiel 1

- Vermögen
- Finanzinstitut XY AG
- Taschengeldkonto neu
- Betriebskonto neu CHF 100'000.00
- Sparkonto Nr. 123456 CHF 200'000.00
- Finanzinstitut VB AG
- Sparkonto Nr. 5824 CHF 200'000.00



Anlage der Gelder

- Finanzinstitut GK AG
- Neues Sparkonto CHF 200'000.00
- Finanzinstitut CF AG
- Neues Sparkonto CHF 250'000.00
- Total CHF 950'000.00



Anlage der Gelder – Beispiel 2

- Finanzinstitut XY AG
- Taschengeldkonto neu
- Betriebskonto neu CHF 50'000.00
- Sparkonto 123456 CHF 100'000.00
- Depot mit Vermögens-
- Verwaltungsmandat CHF 600'000.00



Anlage der Gelder

- Finanzinstitut VB AG
- Sparkonto Nr. 5824 CHF 100'000.00
- Finanzinstitut CL AG
- Neues Sparkonto CHF 100'000.00
- Total CHF 950'000.00



Information rund ums Geld und Bankkonti (1)

- Gesetzliche Grundlage Vermögensanlage:
Verordnung über die Vermögensverwaltung
im Rahmen einer Beistandschaft oder
Vormundschaft (VBVV)
- VBVV Art. 6 (Sicherstellung des gewöhnlichen
Lebensunterhalts)
- VBVV Art. 7 (Anlagen für weitergehende Bedürfnisse)



Information rund ums Geld und Bankkonti (2)

- **Taschengeldkonto**
- Verbeiständete Person: Einzelunterschrift



- **Betriebskonto**

Beistand/Beiständin: Einzelunterschrift

alle anderen Vermögenswerte

- Beistand/Beiständin gemeinsam mit KESB (Entscheid KESB)

Information rund ums Geld und Bankkonti (3)

- **Bei Mandatsbeginn**

Genehmigung Inventar: im Entscheid wird die Verfügungsberechtigung über
das Taschengeldkonto
das Betriebskonto
alle anderen Vermögenswerte
festgelegt.



Information rund ums Geld und Bankkonti (4)

- **Bereits vorhandenes Mandat**

Spätestens bei Genehmigung von Bericht & Rechnung wird die Vermögenssicherung bei Änderungen laufend vorgenommen, bzw. mit Stempelentscheid der KESB (Einreichung Bankbeleg vom neuen Konto mit Hinweis der Art der Vermögenssicherung).

Formularentscheid für Vermögenstransfer
wichtig: Beilagen



Liquidität/Verschiebung der Gelder

- Betriebskonto: Jahresliquidität von **rund** CHF 50'000.00; wird durch ein Jahresbudget errechnet;
- Für die Umschichtung der Gelder ist eine Gebühr zu erheben, sofern nicht das Formular „Kapitaltransfer“ verwendet wird;
- Vermögensanlagen: VBVV 6 Abs. 1 lit. b. Einlegerschutz beachten (CHF 100'000.00);
- Anlagevorschlag der Banken einreichen; bei hohem Vermögen: Rücksprache mit Prima-Fachstelle → Revisorat.



Todesfall, was ist zu tun? (1)

- Ab Datum Todesfall erlischt das Mandat
- Meldung an Angehörige/Bezugspersonen (vorgängig klären, wer den Todesfall regelt!)
- Meldung an die KESB
- Meldung an AHV/IV/PK/EL/KK etc.
- Kündigungen Mietwohnung/Strom/Telefon etc.
- Bericht und Rechnung auf Todesfalltag abschliessen
- Gegebenenfalls wichtige Rechnungen bezahlen und separat ausweisen (nur mit Auftrag des Rechtsnachfolgers)



Todesfall, was ist zu tun? (2)

- Kontaktaufnahme mit der Gemeinde zwecks Mitwirkung bei der Aufnahme des Siegelungsprotokolls
- Im Schlussbericht zuständiger Notar/Notarin bzw. Erbvertreter/Erbvertreterin erwähnen
- Bei Kenntnis von Erbausschlagungen auch im Schlussbericht erwähnen

unter folgender Internetseite finden Sie Formulare:

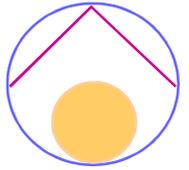
- http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kinde_erwachsenenschutz.html





**Wir danken Ihnen bestens für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Ihre Fragen?



Fragerunde

Frage 1:

Fahrkosten EL: Wenn die Quotenobergrenze von CHF 6'000.00 / Jahr erreicht ist – was gibt es noch für Möglichkeiten?

Fragen 2:

- Was für Beistandschaften gibt es im Erwachsenenbereich?
- Werden Personen, die mit einer psychischen Krankheit leben (z.B. Depression) von einer ProMa oder PriMa begleitet?
- Wie ist das Vorgehen, wenn es sinnvoll wäre eine Beistandschaft zu prüfen und eventuell in Betracht zu ziehen?
- Wenn schon eine Beistandschaft für die Kinder dieser Person besteht, ist das Vorgehen dasselbe?

Vertretung durch den Ehegatten bzw. eingetragene Partnerin Art. 374 Abs. 2 ZGB



- 1. alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;**
- 2. die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte**
- 3. nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen**

Einschreiten der KESB



- 1. bei Rechtshandlungen, die ausserhalb der ordentlichen Vermögensverwaltung liegen (Art. 374 Abs. 3 ZGB)**
- 2. bei Zweifeln, ob Voraussetzungen für eine Vertretung erfüllt sind (Art. 376 Abs. 1 ZGB)**
- 3. bei Gefährdung der Interessen der urteilsunfähigen Person (Art. 376 Abs. 2 ZGB)**

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Gesetzliche Kaskade (Art. 378 Abs. 1 ZGB)

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
2. die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen
3. Ehegatte bzw. eingetragene Partnerin*
4. Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet



Vertretung bei medizinischen Massnahmen



5. die Nachkommen*

— 6. die Eltern*

7. die Geschwister*

* jeweils gelebte Beziehung erforderlich

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Beistandschaft: Arten

Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)

- Bedarfsorientierte Umschreibung der Aufgabenbereiche
- Keine Vertretungsmacht des Beistandes, nur Begleitung

Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 f. ZGB)

- Bedarfsorientierte Umschreibung der Aufgabenbereiche (z. Wohnen/Gesundheit/Arbeit)
- Aufgabenbezogene Vertretung



Beistandschaft: Arten

Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

- **Bedarfsorientierte Umschreibung der Aufgabenbereiche**
- **Keine Vertretungsmacht des Beistandes, nur Mitwirkung**

Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

- **Aufgabenbereiche von Gesetzes wegen umfassend**
- **Umfassende Alleinvertretung des Beistandes**



Entzug/Einschränkung der Handlungsfähigkeit

Begleitbeistandschaft:

- Von Gesetzes wegen keine Einschränkung möglich

Vertretungsbeistandschaft:

- Punktuelle behördliche Einschränkung möglich (vgl. Art. 394 Abs. 2 ZGB)

Mitwirkungsbeistandschaft:

- Von Gesetzes wegen Einschränkung der Handlungsfähigkeit im Rahmen der Aufgabenbereiche der Beistandsperson



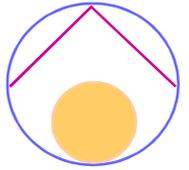
Entzug/Einschränkung der Handlungsfähigkeit

Umfassende Beistandschaft:

- Von Gesetzes wegen vollständiger Entzug der Handlungsfähigkeit



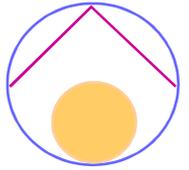
Exkurs: Entzug des Zugriffs auf Vermögenswerte bei Vertretungsbeistandschaft (Art. 395 Abs. 3 ZGB)



Fragerunde

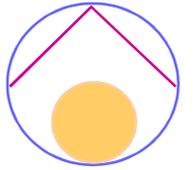
Frage 3:

- Wie bin ich, mein Mündel und mein Auto versichert, wenn ich mit ihm unterwegs zu einem Untersuch (Kontrolle) bin?
Möglichkeit: wie Rotkreuzfahrer!



Links

- **Homepage Sozialdienst für private Mandatsträger/in:**
www.sozialdienst-rt.ch/home/prima-fachstelle/allgemein-downloads/
- **Seite des Kantons/JGK:**
https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/erwachsenenschutz/private_mandatstragende.html



**Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**